

19/SN-175/ME  
1 von 1

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**D A T E N S C H U T Z R A T**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1  
 Tel. (0222) 531 15/0  
 Fax. (0222) 531 15 2690  
 Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
 dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.389/1-DSR/92

Dr. SINGER  
 2768

An das  
 Präsidium des Nationalrates

Parlament  
 1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. ....-GE/19.....
Datum: 22. JUNI 1992
23. Juli 1992

Betrifft: EWR-Rechtsanpassungsgesetz Verteilt

*Dr Wurzinger*

In der Anlage werden 25 Kopien einer Stellungnahme des  
 Datenschutzrates zum EWR-Rechtsanpassungsgesetz übermittelt.

17. Juni 1992  
 Für den Datenschutzrat  
 Der stv. Vorsitzende:  
 ERMACORA

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

*Daniel*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DATENSCHUTZ RAT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fax. (0222) 531 15 2690  
Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.389/1-DSR/92

Dr. SINGER  
2768

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1  
1011 Wien

Betrifft: EWR-Rechtsanpassungsgesetz

Der Datenschutzrat hat in seiner Sitzung vom 10. Juni 1992 zu dem mit do. Zl. 15.715/73-Pr.7/92 übermittelten Entwurf eines EWR-Rechtsanpassungsgesetzes folgende Stellungnahme beschlossen:

Zu den in Abschnitt 1 § 1 ff vorgesehenen Ermittlungs- und Übermittlungsermächtigungen:

Der Datenschutzrat weist darauf hin, daß die in den Erläuterungen zu diesen Bestimmungen enthaltenen Hinweise auf die genaue Determinierung von Inhalt, Form und Zeitpunkt der Mitteilungen durch das EWR-Abkommen und die jeweiligen EG-Richtlinien von besonderer Bedeutung sind. Nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes dürfen Daten nur dann ermittelt, verarbeitet und übermittelt werden, wenn dafür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht. Eine derartige Ermächtigung muß den Dateninhalt, die Kreise der Betroffenen sowie bei Übermittlungen auch die Empfänger der Daten festlegen.

Wenn nun die im Entwurf zitierten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften - die nach Ratifizierung des EWR-Vertrages Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung sein werden - den entsprechenden Determinierungsgrad aufweisen, bestehen keine datenschutzrechtlichen Bedenken. Gleichermaßen gilt für die Verordnungsermächtigung.

- 2 -

Soweit jedoch die vorgesehenen Übermittlungen (Mitteilungen an EWR-Organe und in der Folge an das Europäische Statistische Amt) sowie die Verordnungsermächtigung inhaltlich nicht präzise durch den EWR-Vertrag und die Bestandteil des EWR-Vertrages bildenden EG-Richtlinien präzisiert werden, wäre ergänzend Inhalt, Form und Zeitpunkt der Mitteilungen im Gesetz selbst zu normieren.

Obige Ausführungen gelten sinngemäß auch für § 8 des Abschnittes 1 des Entwurfes, da die Aufzeichnungspflicht von Unternehmen über bestimmte Daten ebenfalls aus der Meldepflicht an internationale Organisationen abgeleitet wird.

17. Juni 1992  
Für den Datenschutzrat  
Der stv. Vorsitzende:  
ERMACORA

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Tannech*